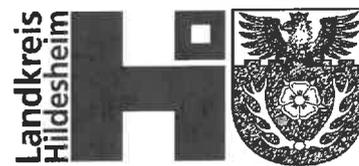


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 03.März 2021

Nr. 9

Inhalt		Seite
11.02.2021	- I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2021	94
01.03.2021	- Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2021	95
23.02.2021	- Bekanntmachung: Anlage von zwei Bushaltestellen am Dohnser Weg in der Stadt Alfeld	96
01.03.2021	- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine): Inkrafttreten der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine); Bereich „Königsruh“	97
03.03.2021	- Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	99

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 11. Februar 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	7.139.300	0	23.000	7.116.300
Ordentliche Aufwendungen	7.139.300	141.200	0	7.280.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.816.400	0	23.000	6.793.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.587.300	136.700	0	6.724.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	774.100	926.100	0	1.700.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.937.300	1.326.000	0	3.263.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.157.900	399.900	0	1.557.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	189.800	0	0	189.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.748.400	1.326.000	23.000	10.051.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.714.400	1.462.700	0	10.177.100

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.157.900,00 € um 399.900,00 € erhöht und auf 1.557.800,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

§ 4

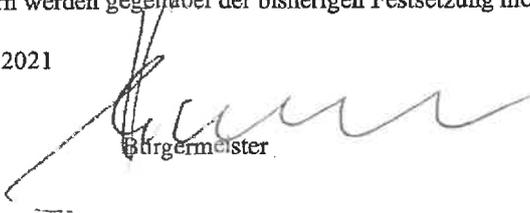
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000,00 € nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 11. Februar 2021



Bürgermeister

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.02.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 04.03.2021 bis 12.03.2021

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05184 790 27.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

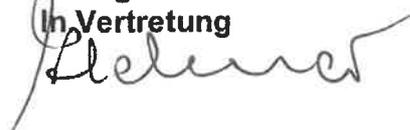
Freden (Leine), den 01.03.2021

Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)

Der Bürgermeister

In Vertretung



Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Anlage von zwei Bushaltestellen am Dohnser Weg in der Stadt Alfeld

Die Stadt Alfeld beabsichtigt, zwei Bushaltestellen am Dohnser Weg in Alfeld barrierefrei umzubauen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt

Hildesheim, 23.02.2021

Im Auftrag



Höppner

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

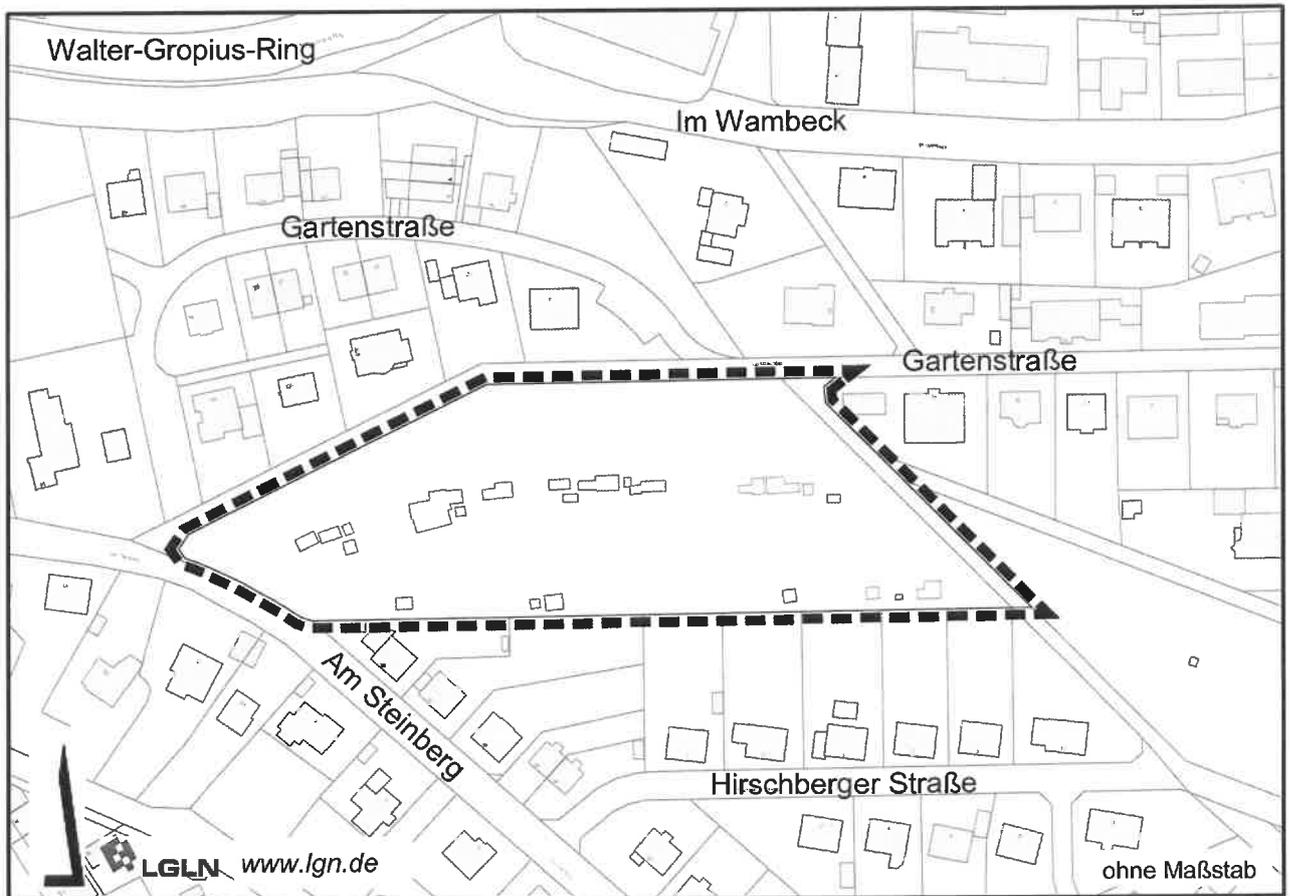
Inkrafttreten der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine); Bereich „Königsruh“

Die am 29.10.2020 vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 26.01.2021 (Az.: (910) 15-11-50) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Ziel dieser 28. Änderung ist es, eine bisherige Grünfläche (Dauerkleingärten) als Wohnbaufläche darzustellen und somit die Grundlage zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes zu schaffen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (1,2 ha) liegt in der Kernstadt, südöstlich der Innenstadt (bisherige „Kolonie Königsruh“). Er wird im Norden und Nordwesten von der ‚Gartenstraße‘ bzw. von einem Wirtschaftsweg begrenzt. Im Westen liegt die Straße ‚Am Steinberg‘, im Süden schließen die Hausgärten der Wohnbebauung ‚Hirschberger Straße‘ an. Im Osten ist ein Wirtschaftsweg einbezogen. Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Plan zu ersehen.



Die genehmigte 28. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von Jedermann eingesehen werden – soweit es die Hygienevorschriften aufgrund der Pandemie erlauben. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Die Planunterlagen der 28. Änderung des F-Plans können zusätzlich im Internet unter <https://www.alfeld.de/stadt-alfeld-buergerservice/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtswirksame-flaechennutzungsplaene.html> und über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Alfeld (Leine), 01.03.2021

gez. Beushausen

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen, Gemarkung Adensen

Aktenzeichen: (205) 32 30 30 – Erweiterung WEA Adensen

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 3 der neunten Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) sowie nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in den jeweiligen derzeit geltenden Fassungen, wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen, Gemarkung Adensen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid mitsamt seiner Begründung kann in der Zeit vom

08.03.2021 – 22.03.2021 (einschließlich)

bei folgenden Stellen eingesehen werden. Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen jedoch nur nach vorheriger telefonischer bzw. elektronischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Landkreis Hildesheim

208 – Umweltamt

Raum 412a

Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4241

Voranmeldung per E-Mail unter: FDL208@landkreishildesheim.de

Gemeinde Nordstemmen

Fachbereich 3

Rathausstr. 3, 31171 Nordstemmen

Voranmeldung telefonisch unter: 05069 800-0

Voranmeldung per E-Mail unter: gemeinde@nordstemmen.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (22.03.2021) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Hildesheim (unter der o. g. Adresse) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Der Firma PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 25.04.2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 29.10.2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier WEA vom Typ Vestas V126-3.3/3.45 MW BWC, mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW (Power Mode), einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- WEA 1:
Standort: Gemeinde Nordstemmen, Gemarkung Adensen, Flur 12, Flurstück 26
Standortkoordinaten: Rechtswert (Ost): 32 549798, Hochwert (Nord): 5782330
- WEA 2:
Standort: Gemeinde Nordstemmen, Gemarkung Adensen, Flur 3, Flurstück 209
Standortkoordinaten: Rechtswert (Ost): 32 550708, Hochwert (Nord): 5781999

Die Antragsunterlagen vom 25.04.2016 sowie die geänderten und / oder ergänzend nachgereichten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt gem. §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO) und Nummer 44 des Kostentarifs der AllGO die Antragstellerin.

Als Antragstellerin hat die PNE AG Anlass zu diesem Genehmigungsbescheid gegeben und ist somit gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 NVwKostG als Kostenschuldnerin heranzuziehen. Eine Gebührenfreiheit nach § 2 NVwKostG liegt nicht vor.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, einlegen.

Hildesheim, 03.03.2021

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Bätkner